



**Satzung
der
GfK Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Nürnberg**

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

GfK Aktiengesellschaft

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Untersuchungen genereller und spezieller Art auf dem Gebiet der Markt-, Absatz- und Verbrauchsforschung in allen Wirtschaftszweigen, im Inland wie im Ausland.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen.

§ 3 Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 149.161.790,93 (in Worten: Euro Einhundertneunundvierzig Millionen Einhunderteinundsechzigtausend-siebenhundertneunzig 93/100). Es ist eingeteilt in 35.504.101 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
3. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

4. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2012 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um insgesamt bis zu Euro 55.000.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen,
 - a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; die Anzahl der nach dieser Ermächtigung gemäß Ziffer a) unter Ausschluss des Bezugsrechts insgesamt ausgegebenen Aktien darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zehn Prozent des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden;
 - b) zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft;
 - c) um die neuen Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben;

- d) um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der GfK Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- e) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, um ein praktikables Bezugsverhältnis zu ermöglichen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um Euro 5.436.468,59 (in Worten: Euro Fünf Millionen Vierhundertsechsdreißigtausendvierhundertachtundsechzig 59/100), eingeteilt in bis zu 2.123.620 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I).
7. Das Grundkapital ist um bis zu 3.400.000 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die auf Grund der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2004 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung gewährt werden (Aktienoptionsprogramm Tranche 7). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch eigene Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionen entstehen, am Gewinn teil.
8. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 21.250.000 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberech-

tigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

9. Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis übertragen, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
2. Die Festlegung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß von Anstellungsverträgen sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die eventuelle Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes.

des zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Beschlußfassung des Vorstandes, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, es sei denn, daß die Geschäftsordnung des Vorstandes für bestimmte Beschlüsse Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder
- c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 8 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Bei der Geschäftsführung sind Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 119 AktG zu beachten.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder auf die längste nach § 102 AktG zulässige Zeit gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

Die Niederlegung durch Aufsichtsratsmitglieder ist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, die Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden ist gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären. Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Ersatzmitglieder.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz,

insbesondere durch § 111 AktG, und die Satzung zugewiesen werden.

2. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jeweils Berichte verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Der Aufsichtsrat kann eine von Ziff. 1 abweichende Bestimmung treffen.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtszeit des Aufsichtsrates. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten gehindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13 Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere, auch beischließende Ausschüsse bestellen.
3. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 14 Einberufung, Beschlußfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fermündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn mindestens sechs Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht in der Einladung enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlußfassung widerspricht und mindestens sechs der Mitglieder anwesend sind.

5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Sind bei einer Beschlußfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlußfassung auf Antrag von mindestens vier anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer solchen Vertagung findet die erneute Beschlußfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen oder gemäß Ziff. 3 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Eine nochmalige Vertagung dieser Art ist nicht zulässig.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
9. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und Beschlüssen, so hat er dies dem Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe mit der Geheimhaltungspflicht zu vereinbaren ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 16 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen
 - a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von Euro 9.000,-
 - b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung in Höhe von Euro 500,- für jeden im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) ausgewiesenen Euro 0,10 Ergebnis pro Aktie ab einem Ergebnis pro Aktie von Euro 0,30 in 2005. Der Betrag von Euro 0,30 wird jedes Jahr um Euro 0,10 erhöht. Als Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche Ergebnis pro Aktie über das jeweilige Geschäftsjahr und die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre maßgeblich.
Die erfolgsorientierte Vergütung nach b) ist auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung a) begrenzt.
2. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der in Absatz 1 genannten Beträge.
3. Die Vergütung erhöht sich für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss um 25 Prozent, für jeden Vorsitz in einem Ausschuss um 50 Prozent der Vergütung nach Absatz 1, höchstens um 100 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.
4. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

5. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
6. Die Regelungen des § 16 gelten ab Beginn des Geschäftsjahres 2005.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer Stadt im Umkreis von 100 Kilometern von Nürnberg oder einer Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind jeweils einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 18 anzumelden und ihre Teilnahmeberechtigung nachzuweisen haben, bekannt zu machen.
4. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 18 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft, d. h. bei ihr oder bei einer für sie empfangsberechtigten Stelle, spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Ist

dieser siebte Tag ein Sonnabend oder ein Sonntag oder ein am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannter Feiertag, müssen die Anmeldung und der Nachweis am vorhergehenden Werktag zugehen.

2. Die Berechtigung nach Absatz 1 ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so leitet die Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 20 Stimmrecht, Beschlußfassung der Hauptversammlung

1. Jede Stammeinlage gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Be-

vollmächtigte ausgeübt werden, wobei für die Vollmacht die schriftliche Form erforderlich und ausreichend ist.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmen erhalten haben.

§ 21 Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift, der eine vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre oder der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung zu ihren Vertretern volle Beweiskraft.

§ 22 Jahresabschluß, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des

Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis einer Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und wählt den Abschlußprüfer.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 75 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 23 Kosten

1. Sämtliche mit der Umwandlung in eine AG entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.
2. Der Gesamtgründungsaufwand beträgt ca. Euro 35.790,43.

§ 24 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.